

Kundeninformation 01/10

Neues Schornsteinfegergesetz – was ändert sich für den Kunden ?

Das neue Schornsteinfegergesetz führt im Zusammenhang mit der ebenfalls geändertenkehr- und Prüfungsordnung (KÜO) zu einer Änderung der Arbeitsintervalle nach dem 31.12.2010.

Grundsätzlich werden ab dem 01.01.2011 alle Arbeiten (Fegen, Messen, Überprüfen) in einem Arbeitsgang erledigt, d.h. der Kunde empfängt den Schornsteinfeger nur noch einmal im Jahr.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Gebäude mit Schornsteinen, die nach KÜO mehrfach im Jahr zu fegen sind.

Bis Ende 2012 erhält jeder Hauseigentümer von mir einen Feuerstättenbescheid, in dem die Häufigkeit des Fegens, Messens und Überprüfens festgelegt wird.

Mit dem Feuerstättenbescheid hat der Kunde ab 2013 die Möglichkeit seinen Schornsteinfeger frei zu wählen.

Neuregelung der Bundesimmissionschutzverordnung (BImSchV)

Am 22.03.2010 ist die geänderte BImSchV in Kraft getreten. Es gibt einige wesentliche Änderungen.

Messungen an Öl- und Gasfeuerstätten:

- Gasfeuerstätten werden ab einer Leistung von 4 kW gemessen (bisher lag die Grenze bei 11kW)
- Öl- und Gasfeuerstätten, die 12 Jahre und jünger alt sind, werden alle 3 Jahre gemessen
- Öl- und Gasfeuerstätten, die älter als 12 Jahre sind, werden alle 2 Jahre gemessen

Die Überprüfung der Feuerstätten (inklusive CO-Messung) wird weiterhin jährlich durchgeführt.

Grenzwerte für Einzelraumfeuerstätten für feste Brennstoffe

Einzelraumfeuerstätten (z.B. Kaminöfen und geschlossene Kamine) für feste Brennstoffe müssen die in Anlage 4 Nr. 1 der BImSchV geforderten Grenzwerte (Staub und Kohlenmonoxid) mit folgender Frist einhalten:

Feuerstätten vor dem 01.01.1975	bis zum 31.12.2014
Feuerstätten ab dem 01.01.1975 bis 31.12.1984	bis zum 31.12.2017
Feuerstätten ab dem 01.01.1985 bis 31.12.1994	bis zum 31.12.2020
Feuerstätten ab dem 01.01.1995 bis 21.03.2010	bis zum 31.12.2024

Ausgenommen von der Grenzwertregelung sind folgende Feuerstätten:

- offene Kamine
- Kachelgrundöfen
- Badeöfen

Die Feststellung der Einhaltung der Grenzwerte kann erfolgen:

1. durch eine Festbrennstoffmessung des Schornsteinfegers nach Anlage Nr. 3 der BImSchV
2. durch Vorlage einer Prüfstandsbescheinigung des Herstellers

Bei Nichteinhaltung der Grenzwerte müssen zugelassene Einrichtungen zur Staubminderung (Staubfilter) eingebaut werden, bzw. die Feuerstätte ist außer Betrieb zu nehmen.

Bei Neukauf einer Einzelraumfeuerstätte sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass die Bescheinigung des Herstellers zur Einhaltung der Grenzwerte vorliegt.

Neu errichtete Feuerstätten müssen innerhalb von vier Wochen nach der Inbetriebnahme vom Schornsteinfeger abgenommen werden.

Nach § 25 Absatz hat der Bezirksschornsteinfegermeister im Rahmen der Feuerstättenschau oder sonstiger Begehungen des Grundstücks den Zeitpunkt festzustellen, ab dem die Anlage die Grenzwerte einzuhalten hat.